ADR 2: Transport von Flüssiggasflaschen über 333 kg Nettomasse (zusätzlich Merkblatt ADR 1 beachten)





Beförderungspapier* (kann aus Lieferschein, Ladeliste, Frachtbrief bestehen)

Grundsätzliche Angaben: Anzahl Flaschen, kg Brutto/Netto, Absender, Empfänger: Tunnelbe-

schränkungscode B/D, wenn Tunnels durchfahren werden müssen

Vollgut-Bezeichnung: UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt,

n.a.g. (Gemisch C Propan) 2.1 (B/D)

Leergutbezeichnung: Leere Gefäße, 2

Flaschen mit abgelaufender Prüffrist: Beförderung nach 4.1.6.10 ADR

Im Werkverkehr (z.B. ein Händler – aber kein Spediteur – beliefert seine Kunden) oder zur Versorgung eigener Monteure auf Baustellen kann auf Angabe "Empfänger" und "Nettomasse" verzichtet werden, wenn im Beförderungspapier "Ausnahme 18(S) GGAV" vermerkt ist.*



Gefahrgutführerschein / ADR-Bescheinigung – Lichtbildausweis

Der Lenker muss über eine ADR-Bescheinigung verfügen, wenn mehr als 333 kg befördert werden. Ferner ist ein Lichtbildausweis – amtliches Dokument – mitzuführen.



Schriftliche Weisungen: 4-seitige Fahreranweisung

Diese sind im Führerhaus leicht auffindbar mitzuführen. Die benannten Maßnahmen sind im Gefahrenfall durchzuführen, ohne sich dabei selbst zu gefährden. Der Beförderer ist für die Mitgabe an den Fahrer verantwortlich und dafür zuständig, dass der Fahrer die geforderten Maßnahmen umsetzen kann.



Keine Fahrgäste – Verbot von Alkoholgenuss/Drogen

Keine Personenbeförderung außer der Fahrzeugbesatzung und absolutes Alkoholverbot – 0 ‰ – ist zu beachten.



Fahrzeug-/Fahrerausrüstung (nach 8.1.4 und 8.1.5 ADR)

Feuerlöscher: Brandklasse ABC, plombiert, Prüfplakette mit Angabe der nächsten, wiederkehrenden

Prüfung (Mt./Jahr), Prüffrist 2-jährig, leicht erreichbar angebracht. Kfz bis 3,5 t zGG =

 $2 \times 2 \text{ kg}$; 3,5 t bis 7,5 t zGG = $1 \times 2 \text{ kg} + 1 \times 6 \text{ kg}$. Über 7,5 t zGG = $2 \times 6 \text{ kg}$.

Schutz vor Witterung beachten.

Unterlegkeile:

Ein Stück bei zweiachsigen Fahrzeugen, zwei Stück bei drei- und mehrachsigen Fahr

zeugen, Sattelanhängern und Anhängern, passend zum Raddurchmesser.



Zwei selbststehende Warnzeichen:

Zum Beispiel 2 reflektierende Kegel, 2 Warndreiecke

oder 2 orange farbene Warnblinkleuchten.



Persönliche Schutzausrüstung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:

Handlampe (ohne metallische Oberfläche), 1 Paar Schutzhandschuhe, Warnweste

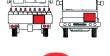
nach EN 471, Schutzbrille

Sonstige Ausrüstung: Fahrer: geeignetes Schuhwerk (Arbeitsschutzschuhe)



Kennzeichnung der Beförderungseinheit (nach 5.3.2.2.1 ADR)

Vorne und hinten je eine orangefarbenen Warntafel. Die Warntafeln müssen am Fahrzeug deutlich sichtbar sein und der amtlichen Norm entsprechen. Die Warntafel ist am Fahrzeug befestigt und darf bei Lageveränderung des Fahrzeugs nicht herausfallen können.



Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge/Tunnelbeschränkungen

Das Verbot greift für einige Straßentunnel bei über 333 kg Nettomasse. Beschränkungen sind zu beachten. Einzelheiten siehe ADR 8.6.



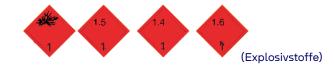
Abstellen des Fahrzeugs

Halten und Parken nur mit angezogener Feststellbremse. Sofern nicht im abgeschlossenen Betriebsgelände geparkt wird, ist die Parkregelung nach ADR 8.4 zu beachten.



Zusammenladeverbot

Es besteht ein Zusammenladeverbot mit Versandstücken in einem Fahrzeug, die mit folgenden Gefahrzetteln beschriftet sind:



Stand: 2024/10

^{*} Aufbewahrung mindestens drei Monate bei Absender und Beförderer

^{**} Farbig, in der Sprache des Fahrers